

## AUSSPRACHE

### Eigentumsbildung durch Tarifvertrag— ein Anfang?

Ich glaube, man kann sagen, daß es in der Bundesrepublik keinen Verband und auch keine Partei gibt, die der Meinung wären, daß unsere Eigentumsverteilung den heutigen gesellschaftlichen Verhältnissen noch gerecht wird. Jede gesellschaftliche Gruppe oder Partei hat mindestens schon einen Vorschlag zur Änderung der Eigentumsordnung der Öffentlichkeit unterbreitet. Und trotzdem ist nichts Entscheidendes geschehen. Der Gesetzgeber hat zwar einige Ansätze versucht, aber nach allgemeiner Auffassung wenig damit erreicht. Ja man kann sogar sagen, daß er durch die Art und Weise, wie er das Problem angepackt hat, mit dazu beitrug, daß an eine tatsächliche Änderung unserer Eigentumsverhältnisse durch den Gesetzgeber nicht mehr geglaubt wird. Es ist auch nicht anzunehmen, daß durch eine andere Zusammensetzung der parlamentarischen Gremien eine entscheidende Änderung der Eigentumsstruktur in absehbarer Zeit erfolgen wird.

Eine Änderung der Eigentumsordnung wird nicht durch Entschließungen oder Denkschriften herbeigeführt, sondern nur durch die Einsetzung realer Macht. Da aber der Gesetzgeber — zumindest für eine noch nicht abzusehende Zeit — dafür kaum etwas Entschei-

denes tun wird, müssen wir nach anderen Machtfaktoren in der Gesellschaft suchen, die dazu vielleicht in der Lage wären. Nach meiner Meinung sind dazu berufen und auch die einzigen, die es durchsetzen könnten, *die Gewerkschaften*. Dazu berufen deshalb, weil es eine ihrer Hauptaufgaben ist, die Demokratie zu sichern und auszubauen, denn die Erhaltung der Demokratie ist eine Existenzfrage der Gewerkschaften schlechthin. Eine einseitige Vermögensbildung führt zu einer allmählichen Aushöhlung der demokratischen Rechtsordnung, weil mit der Anhäufung von Produktiveigentum auch die politische Macht wächst. Ich stimme daher der Denkschrift der Evangelischen Kirche in Deutschland zur „Eigentumsbildung in sozialer Verantwortung“ durchaus zu, wenn sie unter Punkt 10 ausführt: „Eine Ordnung, die eine einseitige Anhäufung von Eigentum am Produktivvermögen begünstigt, die große Masse der damit arbeitenden Menschen aber davon weithin ausschließt, kann zwar unter bestimmten Umständen einer Stärkung der Produktivkraft der Wirtschaft dienlich sein, sie entspricht aber nicht den Grundsätzen einer gerechten Verteilung des Sozialprodukts. Dadurch wird die Bereitschaft der Menschen, solche gesellschaftlichen Ordnungen zu schaffen und zu erhalten, in denen die Freiheit des Menschen gewahrt wird, ernstlich gefährdet. Ordnungen der Freiheit, die nicht zugleich so weit als irgend möglich der Gerechtigkeit dienen, gefährden die Freiheit selbst.“

Nun ist aber das Gerechtigkeitsempfinden in unserem Nachkriegsdeutschland nicht gerade

sehr geschärft. Die Leidensjahre vor, während und nach dem Kriege und der dann einsetzende Konsumrausch haben mit dazu beigetragen, daß die Ungerechtigkeiten bei der Eigentumsbildung nicht so genau gesehen wurden. Die öffentliche Meinung — geformt und bestimmt durch die Eigentumsbesitzer — tat ein übriges, dem Menschen die tatsächlichen Ungerechtigkeiten durch das Herausstellen von Nebensächlichkeiten und Erweckung von Illusionen zu verschleiern. Nun aber, wo die Wirtschaft nicht mehr so große Wachstumsraten aufzuweisen hat, wo sie sich allmählich konsolidiert und der Unternehmer nicht mehr alle Kosten auf den Preis überwälzen kann, nehmen die Auseinandersetzungen um Löhne und Gehälter schärfere Formen an. Jetzt wird es einem immer größer werdenden Teil der Arbeitnehmer klar, daß sie zwar das Vermögen schaffen, aber weder einen Anteil davon erhalten geschweige denn mit darüber verfügen dürfen.

Sollte also in naher Zukunft keine Wendung eintreten, so ist damit zu rechnen, daß das Vertrauen in die Demokratie schlechthin schwindet. Den Gewerkschaften darf es daher nicht gleichgültig sein, wann mit einer Änderung der Eigentumsstruktur begonnen wird. Zwar haben sie seit geraumer Zeit den Gesetzgeber dazu aufgefordert und seit Januar 1962 auch einen Vorschlag dafür unterbreitet. Dieser DGB-Vorschlag kann aber nur dann verwirklicht werden, wenn er Gesetz wird. Doch damit ist in naher Zukunft nicht zu rechnen. Haben wir aber soviel Zeit und können wir es uns leisten, auf diesen Tag zu warten? Oder besteht begründete Hoffnung, daß durch eine verstärkte Propagierung dieses Vorschlages sich eine Mehrheit im Bundestag findet, um ihn Gesetz werden zu lassen. Ich glaube, wir müssen beide Fragen leider verneinen.

Da es hier an den Lebensnerv der Gewerkschaften geht, sollten sie nicht stur auf die Verwirklichung ihres jetzigen Vorschlages pochen, sondern den gegebenen Verhältnissen Rechnung tragen und einen anderen Weg suchen, der vielleicht Umwege macht, aber doch zum Ziele führen kann. Gerade die Gewerkschaften haben im Laufe ihrer langen Geschichte erfahren müssen, daß nichts durch einen einmaligen Akt erreicht werden kann. Alle ihre einmal gesteckten und jetzt erreichten Ziele sind nicht auf einmal verwirklicht worden. Warum soll das bei der Änderung der Eigentumsstruktur anders sein? Gerade am Eigentum, an dem sehr viel ideologischer Ballast hängt, und an einer Struktur, die gewachsen ist, kann man nicht von heute auf morgen durch ein Gesetz eine grundsätzliche Änderung herbeiführen. Der Mensch, der die ganzen Jahre doch nur von der Hand in den Mund gelebt hat, kann nicht über Nacht eine positive Einstellung zum Besitz von Produk-

tiveigentum haben. Hier haben auch die Gewerkschaften noch eine große pädagogische Aufgabe vor sich.

Wäre es darum nicht richtiger, die Änderung der Eigentumsstruktur partiell vorzunehmen? Sollte man nicht deshalb durch Tarifvertrag in bestimmten Branchen versuchen, mit der Vermögensbildung der Arbeitnehmer zu beginnen? Selbstverständlich tauchen auch hier Fragen über Fragen auf, aber ich meine, diese Probleme ließen sich bewältigen. Man darf nur bei einem solchen partiellen Beginnen nicht das allgemeine Ziel vergessen.

Die Gewerkschaften haben auf Grund der Tarifautonomie ein Recht und durch ihre Stellung in der Gesellschaft auch die Macht dazu, durch Tarifvertrag dem Arbeitnehmer Erwerb von Produktiveigentum zu ermöglichen. Sie würden dadurch einen Einbruch, und mag er zunächst noch so klein sein, in die veraltete und ungerechte Eigentumsstruktur erzielen. Beginnen wir doch mit dem Investivlohn, so wie ihn Dr. *Karl Hinkel* verstanden haben will, nämlich: „Die Löhne und Gehälter bisheriger Art, die auf den Konsumbedarf der Arbeitnehmer gerichtet sind, durch einen Lohnanteil zu ergänzen, der dem gesellschaftlichen Anteil der Arbeitnehmer an den Neuinvestitionen entspricht.“

Die Tarifpartner müßten dann eine paritätisch besetzte Investment-Gesellschaft gründen, die die ausgehandelten Eigentumsanteile sicher verwalten würde; welche organisatorisch propagandistischen Möglichkeiten bei geschickter Handhabung sich hierbei für die Gewerkschaften auftun, läßt sich nur vermuten. Sicher kann man auch hier der Meinung sein, daß der ausgehandelte Eigentumsanteil als Kostenfaktor auf die Preise überwälzt werden könnte, aber ist man etwa der Meinung, daß die Vermögensabgabe laut DGB-Vorschlag in den Sozialfonds auf die Dauer nicht als Kostenfaktor, wie eine feste Steuer, in den Preis einfließen würde? Letzten Endes kommt es doch darauf an, ob der Markt dies zuläßt und wie flüssig der Kapitalmarkt dann ist.

Auch ein anderer Einwand, daß später der zuerst gesondert ausgehandelte Eigentumsanteil von den Unternehmern mit dem „Normallohn“ zusammenberechnet und ein entsprechend geringerer „Normallohn“ gezahlt werde, besteht vielleicht zu Recht. Aber man kann eben im Leben nicht hundertprozentig perfektionistische Einrichtungen schaffen, sondern man muß sich bemühen, aus dem Gegebenen das Beste herauszuholen; und es wird dann z. B. auch darauf ankommen, ob die Arbeitnehmer es sich gefallen lassen, nun einen geringeren „Normallohn“ zu bekommen. Der Arbeitnehmer würde dann zwar gezwungen werden zu sparen, aber wäre das tatsächlich so schlimm? Wäre damit etwa seine Freiheit mehr eingeengt oder würde sie nicht vielmehr

## AUSSPRACHE

dadurch vergrößert? Die Antwort hängt vom Standpunkt des jeweiligen Betrachters ab.

Da eine solche Branchenregelung zunächst nur da möglich sein wird, wo ein gutes gewerkschaftliches Organisationsverhältnis gegeben ist, birgt eine solche Handhabung eine gewisse Ungerechtigkeit all den Arbeitnehmern gegenüber in sich, die nicht das Glück haben, in einem dieser Wirtschaftszweige tätig zu sein. Doch sind nicht auch heute große Unterschiede z. B. durch die betrieblichen Sozialleistungen vorhanden? Und außerdem sollte nicht vergessen werden, daß dies nur der Anfang auf einem Wege zu einer generellen Lösung sein soll.

Ich bin mir bewußt, daß ein solches Beginnen sehr problematisch ist, aber gemessen an dem, was wir damit für die Erhaltung und den Ausbau der Demokratie leisten, ist es zu vertreten. Wir leben in einer pluralistischen Gesellschaft und wir bejahen die Demokratie. Wir können und wir wollen das Parlament nicht zwingen, so zu handeln, wie wir es wollen. Aber weil wir aus eigenem Interesse und im Interesse des gesamten Volkes auf den Ausbau der Demokratie nicht noch länger warten können und es höchste Zeit wird, daß der Arbeitnehmer auch in der Wirtschaft einen gleichberechtigten Platz einnimmt, sollten wir dort mit der Änderung der Eigentumsstruktur beginnen, wo wir die Macht und auf Grund der Tarifautonomie auch das Recht dazu haben.

*Erich Kumpel, Hamburg*

### Wirtschaftsprüfer als Sachverständige der Konzentrations-Enquête

Im Heft 3/1963 der „Gewerkschaftlichen Monatshefte“ führt Prof. Dr. *Helmut Arndt* u. a. aus:

„Zum anderen wurden zu Teamleitern für die Untersuchung von Konzernen Sachverständige gewählt, die vielfach zwar nicht bei den gleichen, wohl aber bei anderen Konzernen als Wirtschaftsprüfer tätig sind. Die notwendige innere Unbefangenheit war hierdurch ernsthaft in Frage gestellt.“

Hierzu ist folgendes festzustellen:

öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer üben ihren Beruf unabhängig, gewissenhaft, verschwiegen und eigenverantwortlich aus. Sie haben sich insbesondere bei der Erstattung von Prüfungsberichten und Gutachten unparteiisch zu verhalten. Soweit subjektive Abhängigkeit oder Befangenheit möglich oder denkbar wäre, hat jeder Wirtschaftsprüfer nach den allgemeinen Berufspflichten die Übernahme eines Gutachtens abzulehnen. Unter Beachtung dieser im Gesetz über eine

Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer festgelegten Grundsätze hat die Auswahl der Sachverständigen für die Untersuchung von Konzernen durch das Bundesamt für die gewerbliche Wirtschaft in Frankfurt/Main stattgefunden.

Wenn Prof. Dr. *Helmut Arndt* der Meinung ist, die notwendige innere Unbefangenheit wäre in Frage gestellt, weil „vielfach Sachverständige in Konzernen als Wirtschaftsprüfer tätig“ seien, so ist dieser Gedanke auch von der Sache her abwegig. Müßte man von jedem Wirtschaftsprüfer, der mit anderen Konzernen befaßt war, annehmen, daß er nicht unbefangen sei, so könnte kein Sachverständiger tätig werden, der seine einschlägige Sachkunde im Konzernwesen als Prüfer oder Berater von Konzernen erworben hat. Damit würde die Sachkunde selbst zum Gegenstand der Befangenheit oder des Zweifels an der Unabhängigkeit. Gutachten oder Urteile sind aber pm so zutreffender, je größer die Sachkunde ist, die ihnen zugrunde liegt.

Gerade die unendlich vielen Möglichkeiten der Verschachtelungen, die Kompliziertheit der Konzernorganisation und das nicht kodifizierte Konzernrecht können zutreffend in erster Linie von Sachverständigen beurteilt werden, die im Konzernwesen praktische Erfahrungen haben; Wirtschaftsprüfer, deren Unabhängigkeit im Grundsatz niemand in Zweifel zieht und die außer über wissenschaftliche Grundlagen auch über besondere Erfahrungen im Konzernwesen, verfügen, sichern daher, daß die Untersuchungen praktisch realisierbare Ergebnisse bringen. Düsseldorf, im Juli 1963

*Institut für Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.*

Zu der vorstehenden Zuschrift schreibt uns Herr Professor Dr. *Helmut Arndt*:

„Die Stellungnahme des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. beruht auf Mißverständnissen. Wer Tatbestände des Macritmißbrauchs untersucht — und dies ist im Zusammenhang mit einer Konzentrations-Enquete notwendig —, läuft Gefahr, sich bei den Unternehmen, die seine potentiellen Auftraggeber sind, unbeliebt zu machen. Es entsteht hier also das *Problem von Interessenkollisionen* und damit ein Problem, das uns alle angeht.

Auch ist die Materie, die dem Wirtschaftsprüfer vertraut ist, mit dem Gegenstand, der bei einer Konzentrations-Enquete interessiert, nicht identisch. Nicht nur die Zielsetzungen, sondern auch die Probleme sind verschieden.

Damit wird in keiner Weise bestritten, daß die Sachkenntnisse von Wirtschaftsprüfern bei der Lösung spezieller Konzentrationsfragen wertvolle Dienste leisten können.“